

Verkündet

am 12. November 1952
Dickemann, Justizangestellter
als Urkundsbesitzer der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schrankenwärters Heinrich J [REDACTED] in H [REDACTED]
F [REDACTED], V [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rangiermeister a.D. Heinrich W [REDACTED] in H [REDACTED]
F [REDACTED], V [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. November 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Rotberg und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das an
Stelle der Verkündung den Parteien am 9. und
10. Juli 1951 zugestellte Urteil des 4. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges fal-
len dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Dezember 1947 ist der Kläger im Hause seines Vaters von dem dort als Pächter wohnenden Beklagten mit einem 60 cm langen Gummikabel mehrfach von hinten über den Kopf geschlagen worden. Dabei wurde der Kläger erheblich verletzt; er büßte namentlich nahezu völlig die Sehkraft des linken Auges ein.

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. November 1948 von der Deutschen Bundesbahn als untauglich für den Dienst eines Rangiermeisters in den Ruhestand versetzt.

Der Beklagte ist durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts in Hamburg-Harburg vom 27. September 1948 - 4 Cs 293/48 - wegen gefährlicher Körperverletzung des Klägers zu einer Geldstrafe von 200 DM verurteilt worden.

Der Kläger hat neben geringfügigen Auslagen mit der Klage

Zahlung eines Schmerzensgeldes	
und als Ausgleich des Unterschiedes zwischen Vollgehalt und Ruhegeld eine monatlich im voraus zahlbare Rente von	
	138,64 DM
für die Zeit vom 1. November 1948 bis	
30. September 1949 und von	144,68 DM
für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis	
zur Vollendung des 65. Lebensjahres,	
sowie von	73,69 DM
ab 1. April 1965 verlangt.	

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat vorgetragen, er habe in Notwehr oder doch wenigstens in vermeintlicher Notwehr gehandelt. Der Kläger habe sich auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzen lassen. Er hätte sonst sehr wohl in anderen Zweigen der Bahnverwaltung verwandt werden können. Einen Verdienstausschlag habe er nicht erlitten, weil er infolge seiner Zurruhesetzung als Beamter sich nunmehr in erheblich größerem Umfange in seiner schon vorher betriebenen Landwirtschaft habe betätigen und dadurch den Unterschied des Ruhegeldes gegenüber dem Vollgehalt habe ausgleichen können.

Das Landgericht hat nach Einholung von Auskünften und Gutachten unter Verwendung der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Strafakten durch Urteil vom 11. Mai 1950 dem Klageantrage im wesentlichen entsprochen. Es hat angenommen, daß der Kläger zwangsweise zur Ruhe gesetzt worden sei, daß seine Erwerbsminderung 30 % betrage und daß die Arbeit in der Landwirtschaft wie schon früher im wesentlichen nur von Frau und Tochter betrieben würden.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat zu einer Herabsetzung der Rente durch Urteil des Oberlandesgerichts auf zwei Drittel des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen Vollgehalt und Ruhegeld geführt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte eine völlige Freistellung von jeder Rentenzahlungspflicht.

Der Kläger bittet um Zurückweisung dieses Rechtsmittels.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten wendet sich nur dagegen, daß dem Kläger als Schadensersatz wegen der ihm durch den Beklagten zugefügten Körperverletzung eine Geldrente zuerkannt worden ist. Sie ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Kläger nur wegen der durch die Körperverletzung hervorgerufenen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt worden ist und daß seine Verwendung in einem anderen Betriebszweige der Bundesbahn jedenfalls zu den gleichen Bezügen nicht möglich gewesen wäre. Es legt seiner Entscheidung weiterhin die Feststellung zugrunde, daß der Kläger außerhalb seiner Landwirtschaft einen anderen ihm zumutbaren Erwerb nicht habe finden können.

Die Revision beanstandet diese Grundlagen der Entscheidung nicht. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Kläger infolge der durch die vorzeitige Zurruesetzung gegebenen Möglichkeit, nunmehr seine ganze Arbeitskraft in der Landwirtschaft einzusetzen, den vollen Unterschiedsbetrag zwischen Vollgehalt und Ruhegeld aus der Landwirtschaft habe herauswirtschaften können, so daß ein Verdienstaussfall nicht entstanden sei. Das Oberlandesgericht habe zu Unrecht den anrechenbaren Ersatzverdienst des Klägers auf nur ein Drittel des jeweiligen Gehaltsverlustes als Bahnbeamter geschützt. Dabei habe es das Verfahrensrecht durch ungenügende Aufklärung der landwirtschaftlichen Verdienstmöglichkeiten (§ 139 ZPO), durch Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens und durch fehlerhafte Ausübung seines Schätzungsrechts (§ 287 ZPO) verletzt.

Diese Angriffe sind nicht gerechtfertigt.

Die Bemessung der Höhe der Schadensrente hing u. a. davon ab, um welchen Betrag der Reinverdienst aus der schon vor seiner Verletzung von dem Kläger betriebenen Landwirtschaft dadurch gesteigert werden konnte, daß der Kläger infolge seiner Zurruesetzung seine ganze verbliebene Arbeitskraft diesem Betrieb widmen konnte. Eine genaue Berechnung hätte vorausgesetzt, daß das landwirtschaftliche Einkommen für die Zeit vor und nach der Zurruesetzung ermittelt würde. Das Oberlandesgericht hat, weil hierüber ein näherer Aufschluß von den Parteien nicht zu erlangen gewesen sei, von einer solchen ziffernmäßigen Ermittlung abgesehen und den Unterschiedsbetrag des landwirtschaftlichen Einkommens aus der Zeit vor und nach der Zurruesetzung unter Anwendung des § 287 ZPO geschätzt. Hierzu war es berechtigt.

Die Schätzungsbefugnis des Tatrichters bei der Bemessung der Schadenshöhe umfaßt die Auswirkung aller Umstände, welche die Höhe des Schadens beeinflußt haben. Dazu gehört auch das Einkommen des Verletzten in verschiedenen Zeiträumen, wenn nur durch einen Vergleich dieser Einkommen der Schaden ermittelt werden kann, der durch das schadenstiftende Ereignis verursacht worden ist. Das Gericht hat zwar alle Umstände zu würdigen, ist aber bei ihrer Bewertung frei und zu einer Beweiserhebung über die zur Schadenshöhe vorgebrachten Tatsachen selbst dann nicht verpflichtet, wenn diese Tatsachen an sich geeignet wären, die Überzeugung des Gerichts von dem Umfang des entstandenen Schadens zu beeinflussen.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung aller für die Schätzung wesentlichen Umstände schließt nun allerdings die auf § 139 ZPO beruhende Pflicht des Gerichts in sich, die Parteien zum Vortrag der hierfür erheblichen Tatsachen

anzuhalten (Stein-Jonas-Schönke, 17. Aufl Anm III 1 zu § 287 ZPO; Baumbach-Lauterbach, 20. Aufl Anm 2 C zu § 287 ZPO; RGZ 21, 387). Die Revision rügt jedoch zu Unrecht eine Verletzung dieser Verpflichtung.

Die Frage des auf den Unterschied zwischen Vollgehalt und Ruhegeld anrechenbaren anderweiten Einkommens des Klägers aus seiner Landwirtschaft war in den beiden vorhergehenden Rechtszügen eingehend erörtert worden. Die Parteien hatten sich auch, wenngleich nicht sehr genau, zu dieser Frage geäußert. So hatte der Beklagte auf Seite 5 seiner Berufungsbegründung vom 18. August 1950 vorgetragen, eine Landwirtschaft von der durch den Kläger geführten Art bringe erfahrungsgemäß ein monatliches Mindestverdienst von 150 DM ein, während der Kläger auf Seite 6 seines Schriftsatzes vom 13. September 1950 erwidert hatte, dieser Betrag werde als Reinertrag nur etwa in einem Jahr erzielt. Über Art, Umfang und Bewirtschaftungsweise des Betriebes sowie über die Mitarbeit der Angehörigen des Klägers und namentlich seiner selbst waren von den Parteien sowohl für die Zeit vor wie auch für die Zeit nach der Zurruesetzung nähere Angaben gemacht worden. Hierzu sind auch vom Oberlandesgericht auf Grund von Zeugenvernehmungen und der persönlichen Anhörung der Parteien eingehende Feststellungen getroffen worden, die es als Schätzungsunterlagen berücksichtigt hat. Bei dieser Lage des Streites konnte das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß durch die Parteien selbst dann keine genaueren Zahlen über das landwirtschaftliche Einkommen vor und nach der Zurruesetzung zu erhalten sein würden, wenn sie gemäß § 139 ZPO darüber noch einmal besonders befragt werden würden. Das bestätigt mittelbar auch der Inhalt der Revisionsbegründung, die gleichfalls keine Andeutung darüber enthält, daß etwa der Beklagte

auf eine solche Befragung ins Einzelne gehende ergänzende ziffernmäßige Angaben hätte machen können, sondern sich mit dem Hinweis begnügt, er würde sich im Falle einer weiteren Aufklärung gemäß § 139 ZPO auf die Auskunft des Finanzamts berufen und die Vernehmung eines Sachverständigen über die Ertragsfähigkeit des Hofes und vorsorglich die eidliche Vernehmung des Klägers hierüber beantragt haben. Eine Verletzung der bezeichneten Verfahrensvorschrift ist hiernach nicht gegeben.

Ebensowenig ist in der weiterhin von der Revision gerügten Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens über die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers ein Verfahrensverstoß zu erblicken. Der Beklagte hatte einen entsprechenden Antrag nicht gestellt. Ob der Tatrichter zur Gewinnung weiterer Schätzungsunterlagen von Amts wegen einen Sachverständigen hören will, ist ihm nach ausdrücklicher Vorschrift des § 287 Abs 1 Satz 2 ZPO freigestellt. Sein Ermessen ist insoweit im Revisionsrechtszug nicht zu überprüfen.

Da weder eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht aus § 139 ZPO noch sonst ein - gerügter - Verfahrensverstoß vorliegt, konnte sich das Oberlandesgericht bei seiner Schadensschätzung auf die Verwertung der ihm vorgetragenen und der bei der Beweisaufnahme zu Tage getretenen Tatsachen beschränken. Diese Tatsachen hat es, wie seine ausführliche Begründung zur Frage der Höhe der Rente erkennen läßt, umfassend gewürdigt. Das freie Ermessen des Tatrichters bei seiner Meinungsbildung im Schätzungswege auf Grund des § 287 ZPO ist grundsätzlich im Revisionsrechtszuge nicht nachprüfbar, es sei denn, daß es auf offenbar unsachlichen Erwägungen oder auf falschen Rechtssätzen beruht (RGZ 130, 108 1127;

167, 14 [327]; OGHZ 1, 317 [322]; BGHZ 3, 162 [175]).

In letzterer Hinsicht ist von der Revision nur geltend gemacht worden, die Anrechnung eines landwirtschaftlichen Ersatzverdienstes des Klägers in der geschätzten Höhe von einem Drittel des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen Vollgehalt und Ruhegeld sei willkürlich. Diese Beanstandung kann nicht anerkannt werden. Wenn auch zuzugeben sein mag, daß die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Herstellung eines festen Verhältnisses zwischen Gehaltsverlust und Ersatzverdienst auf den ersten Blick etwas schematisch zu sein scheint, so kann doch von einer an Willkür grenzenden oder aus anderen Gründen offenbar unsachlichen Schätzung keine Rede sein. Die Verknüpfung von Ersatzverdienst und Gehaltsverlust hat den Vorteil, daß sie eine etwa zur Behebung von Kaufkraftverminderungen vorgenommene Gehaltsverbesserung und ebenso die zu vermutende Verringerung des landwirtschaftlichen Einkommens durch Erreichung des 65. Lebensjahres selbsttätig berücksichtigt. Auf die lange Laufzeit der Rente gesehen kann die vom Oberlandesgericht gewählte Art ihrer Bemessung sich sehr wohl gerecht auswirken. Eine unzulässige Ausübung des Schätzungsrechts kann deshalb hierin nicht erblickt werden.

Da auch sonst kein Rechtsverstoß ersichtlich ist, war die auf die Nachprüfung der Entscheidung über die Zuerkennung einer Rente beschränkte Revision zurückzuweisen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der Beklagte zu tragen, da es keinen Erfolg hatte (§ 97 ZPO).

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Rotberg

Dr. Bode